

Referendumsvorlage

Bildungsgesetz

Nachtrag vom 29. Juni 2018

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 410.1 (Bildungsgesetz vom 16. März 2006) (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 34 Abs. 1 (geändert), *Abs. 1^{bis}* (neu)

¹ Das unbefristete öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnis kann von der Anstellungsinstanz oder von der Lehrperson unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten auf das Ende eines Schuljahrs beendet werden.

^{1bis} Wenn eine von der Anstellungsinstanz beabsichtigte Kündigung infolge Sperrfristen nicht auf das Ende eines Schuljahrs ausgesprochen werden darf, kann die Anstellungsbehörde der Lehrperson unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten auf Ende eines Monats kündigen. Diese Fristenregelung gilt auch, wenn sich eine ausgesprochene Kündigung infolge Sperrfrist über das Ende eines Schuljahrs hinaus verlängert.

Art. 49 Abs. 1

¹ Die Einwohnergemeinde trägt, soweit nicht der Kanton oder Dritte Beiträge entrichten, die Kosten:

b1. (*neu*) Weiterbildungskosten der Lehrpersonen der Volksschulstufe;

Art. 51 Abs. 1 (aufgehoben)

Kostentragung durch Lehrpersonen (Überschrift geändert)

¹ *Aufgehoben*

Art. 123

Aufgehoben

II.

1.

Der Erlass GDB 410.11 (Bildungsverordnung vom 16. März 2006) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Titel nach Art. 21

5. (aufgehoben)

Art. 22

Aufgehoben

Art. 23

Aufgehoben

2.

Der Erlass GDB 410.12 (Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen [Lehrpersonenverordnung] vom 25. April 2008) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

Art. 37 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Die Kurskosten werden, nach Abzug der Teilnehmendenbeiträge im Volksschulbereich von der Einwohnergemeinde, in welcher die betreffende Lehrperson unterrichtet, im Gymnasial- und Berufsbildungsbereich vom Kanton getragen.

² *Aufgehoben*

⁴ *Aufgehoben*

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 29. Juni 2018

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident: Peter Wälti

Die stv. Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist: Montag, 6. August 2018, 17.00 Uhr
